



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.IV. Schweden exhibiren neue Notas über die Listam Restituendorum. Der Stände Erklärung darauf.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
April.

N. I.

1650.  
April.

Schwedische ausgelegte Punkten bey dem Haupt-Recess.

1) In Rubrica, post verba: *exequirt* seyn; zum Theil *re. ponatur*: annoch, doch nach Inhalt des *Instrumenti Pacis, Arctioris Modi Exequendi, Preliminar-* wie auch des Haupt-Recessus, in *tribus Terminis Exauctorationis & Evacuacionis* erörtert und *exequirt* werden sollen.

2) Idem *ponatur in Designatione Casuum in tribus Mensibus Expediendorum.*

3) Chur-Pfalz-Hendelsberg, ratione Beyden, Parckstein und Bleystein, ist des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht von denen sämtlichen Herrn Deputatis ein specielles Decretum einzuliefern, daß diese Sache mit der Pfalz-Sulzbachischen Restitucion soll verhandelt werden.

4) Die *Casus Restitutorum* verbleiben, wie Sie in *Primo Termino* in der Königlich-Schwedischen Specification gesetzt seyn, ausserhalb, daß erstlich die Evangelischen *Capitulares* zu Straßburg ausgelassen; Kaufbayern in *tribus Mensibus* verbleibt: Die Herrn Graffen von der Lippe contra Jesuitas, ratione Falckenhagen, in *Secundum Terminum* collocirt, und Graff Joachim Ernst zu Dettingen in das Closter Christgarten und andere Ecclesiastica & Secularia, darunter auch die Pfarr Melbungen, ad *tertium Terminum* remittirt werde.

5) Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen. Vermöge eines hiebey gehenden Memorials, ist befsals die *Commissio* mit dem ehesten auszufertigen, und in *secundo Termino* mit der *Cognition* ein Anfang zu machen.

6) Aach und Coblen ist an beyder Städte Magiltrat, quoad *Immissionem* in *Jura Civitatum, Zünfte* und *Handwerker*, ein Decretum, und de *Exercitio Privato Religionis non turbando*, bis ad *proxima Comitia* ausgestellte *Cognition*, ein Schreiben mit dem nächsten auszufertigen.

7) Augsburg, addatur in fine: die *Carmeliter* betreffend.

8) Gräflliche Frau Wittib zu Sayn *re.* verbleibet bey dem in der Königlich-Schwedischen letzten Specification befindlichen *Aussatz*.

9) Evangelische zu Maynroth in simili.

10) Rothenburg an der Tauber contra General-Feldmarschall von Hagfeld, wegen des Filials Dungkendorff und *Exercitii Religionis* daselbst, addatur: in *tribus Mensibus*.

11) Ober-Pfälzische Religions - Sache }  
12) Oldenburg contra Stadt Brehmen } Omittatur.

## §. IV.

Schweden exhibiren neue Notas über die Listam Restituendorum.

N. I.

Sonnabends, den 6. April, versammelten sich die *Deputirte*, ausser dem Würtembergischen, Nürnbergischen, und Lindauischen in des Chur-Maynzischen Gesandten Quartier, welcher referirte, daß Ihm selbigen Morgen der Præsident Erschein nachgesetzte *Monita*, sub N. I. zugeschickt habe, so bey Ausfertigung der *Lista*, Ihrem, der Schwedischen, Begehren nach, in Acht zu nehmen wären. Daraus sehe Er nun, daß man wiederum in grosse *Weitläufigkeit* gesetzt werden wolle, indem Er nicht wisse, was mehr zu thun oder zu sagen sey. Dann 1) wolten die Schwed-

den die *Lista* mit dieser Überschrift haben: *Designatio Restituendorum*, so in dem Haupt-Recess mit *lit. A.* bemerket.

Nun sehe man wohl, wohin es gemeinet sey, nemlich, daß Sie diejenige *Designation*, welche man im *Collegio Deputatorum* hiebevot beliebt, denen Kaiserlichen und Königlich-Schwedischen ausgestellt, auch durch verschiedene *Conclusa* und *Erklärungen* gegen die Herren Kaiserlichen confirmirt, und durch gewisse *Deputirten* allbereit subscribirt, und im *Collegio Deputatorum* in *Judicando & Decernendo pro Norma* zu halten

Welche sehr apprehendirt werden

1650.  
April.

halten resolvirt habe, hiedurch cassiren, annulliren und abthun wolten. (2) Præsupponirten Sie, daß die Gräflliche Oldenburgische Weser-Zoll-Sache contra Instrumentum Pacis ausgelassen werden solle; (3.) daß es Ihnen nicht allein um Auslassung des Wortes: Altkirchen, in der Saynischen Sache zu thun sey, sondern daß der Gräfllichen Frau Wittib Anspruch gegen Derro Töchter Agnaten ganz ausgelassen werden sollte. Was Sie (4) wegen der Brandensteinischen Restitution wider Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen in dem Beyßschluß begehreten, wäre daraus zu sehen; Ingleichen (5) daß Sie nun auch selbst die *Listam* mit *subscribiren*, folglich dem Collegio Deputatorum eingreifen, und der Remissorial-Clausul zuwider leben wolten, so doch nebens andern Clausulis mit Ihnen geschlossen, und allbereit unterschrieben worden sey. Was Sie auch (6) wegen Ausfertigung der *Commission*, betreffend die Stadt Eöln und Aach, gesetzt; Dieses alles wären Dinge, darzu Er (der Chur-Maynische) sich ohne Seiner Churfürstlichen Gnaden ausdrücklichen und Special-Befehl nicht verstehen könne; Begehre aber die Sache nicht schwer zu machen, noch Sie höher zu apprehendiren, als sie etwa an sich seye. Wolle demnach der Deputirten Gedanken gene darüber vernehmen, und hätte Er das Commissions-Schreiben wegen Eöln und Aach aufgesetzt, so Er dann communicirte und ablas ic.

Der Stände  
Meinung ad  
Singula Puncta.

Man hielt zwar keine ordentliche Umfrage, vermeinte jedoch, daß insonderheit die erste Schwedische Erinnerung die allerwichtigste sey, weil man darin nicht weichen, noch die *Listam Deputatorum* implicite cassiren könnte, wenn man es auch gleich thue, würden es doch die Herren Kayserlichen nicht genehm halten, und man also in das vorige Disputat gerathen. Wegen der Oldenburgischen Sache sagten die Churfürstlichen, und auch der Bambergische, daß Sie beschlißiget wären, dem Instrumento Pacis in allen Punkten zu inhæriren: welches Sie, die Churfürstlichen, destomehr anzogen, weil Ihre Herrn Principalen, als Membra des Churfürstlichen Col-

legii, darbey sonderbahr interessirt, dann solch Collegium diese zwey sonderliche Jura nur noch hätte, nemlich 1) die Wahl eines Römischen Königes, und dann 2) die *Disposition* wegen der Zölle. So wäre 3) auch die höchste Ungerechtigkeit, daß man der Gräflichen Saynischen Frau Wittib und Ihren Töchtern wolle Schwedischer Seits wider den Reformirten Grafen, Graf Christian zu Sayn, (nur allein, weil Derselbe, und der Herr Graf von Nassau-Dillenburg allhier gewesen, und es also unterbauet) Ihre Restitution vigore Instrumenti Pacis zu suchen, abschneiden. 4) Ob die Gräflliche Brandensteinische Wittib dergleichen Dinge von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen zu fordern habe, werde sich bey der Commission finden. So würden Sie 5) auf Zusprechen, wegen der *Subscription*, wohl abstehen. Diesemach ward dem Grafen von Fürstenberg und dem Churbrandenburgischen aufgetragen, daß Sie sich alsbald zu dem Erschein verfügen, und mit Ihnen aus dem Werck reden möchten.

Was das Commissions-Schreiben, wegen der Stadt Eöln und Aachen, anlangt, war zwar darin gesetzt, daß wider das Instrumentum Pacis nichts zu attentiren sey. Die Evangelischen begehreten aber, daß das Wort: unterdeß, beygerucket werden möchte. Daran aber wolten die Catholischen nicht, und sagten, die Commissarii möchten wohl hernach die Commissiones lange Jahr aufziehen.

*Evangelici*: wegen Eöln wäre ja nebens Braunschweig-Lüneburg Chur-Maynisch Commissarius, und wegen Aach Chur-Eöln und Chur-Brandenburg, wozu doch solche Diffidenz diene? Es wäre ja Juris, daß Pendente Commissione de Facto nicht zu verfahren, wie gleichwohl, insonderheit zu Eöln, nach dem Friedensschluß geschehen sey, indem wider die Evangelischen ein Fiscal- und Inquisition-Gericht angeordnet worden. Endlich verglich man sich, daß zusehen: Es solle unterdeß kein Theil wider das Instrumentum Pacis etwas vornehmen.

Der Graf von Fürstenberg,  
G 3 und

1650.  
April.Von der Deputirten  
Schreiben, die  
Evangelischen  
zu Eöln und  
Aach be-  
treffend.

1650.  
April.

und Chur-Brandenburgische verfügten sich sogleich, der genommenen Abrede nach, zu dem Erschein, und redeten mit Ihm, daß die Rubric bleiben möchte, wie man sie abgefasset habe, jedoch werde es nichts auf sich haben, daß man an statt des Wortes: *Specification*, das Wort: *Designation*, gebrauche; wann nur die nochgehenden Worte: In dem Haupt-Recess mit *Lit. A.* bemerckt, weg blieben. Alleine Erschein hatte nicht daran

gewollt und gesagt, es müste ja ein *Dolus* (welches Wort Er gebraucht habe) dahinter stecken. Worauf Sie aber geantwortet: daß Schwedischer Seits dieser Tage in dem Project, so Sie selbst ausgestellt hätten, solches nicht gesetzt, noch deshalb etwas erinnert worden sey. Wolte man daher gerne einmal der Weislaufftigkeit und Tractaten loß seyn, und nicht alle Tage wiederum was Neues haben.

1650.  
April.

## N. I.

*Nota* der Herrn Schweden über die *Listam Restituendorum*, durch Herrn Secretar. Pömer dem Reichs-Directorio eingeliefert den 12. April. Vormittag Anno 1650.

- 1) Designatio Restituendorum, so in dem Haupt-Recess mit *Lit. A.* bemerckt.
- 2) Declaratio, daß die Chur-Pfälzische Aemter-Sache mit der Pfalz-Sulzbachischen Restitution conjunctim abzuhandeln.
- 3) Commissio wegen Nach und Edln in Schrifften, daß pendente Commissione nichts attentirt werden solle.
- 4) Addend. in prim. Termino Gogsheim und Senfeldt.  
Item: Edwenstein contra Edwenstein.  
Item: Ludovicus Camerarias.

Gräfliche Frau Wittve zu Sayn &c. addatur: Graff Christian und andere Agnaten; in Fine omittatur: sowohl auch contra Ihrer Töchter Agnaten.  
Addatur in tribus Mensibus: Graff zu Hohenlohe.

Commissio die Brandensteinische Restitution, in welcher die Restituenda nach Inhalt des übergebenen Memorialis zu exprimiren.

Diese Designatio ad Interim von den Herrn Königlich-Schwedischen, und Chur-Mayns und Sachsen-Altenburg zu subseribiren.

## S. V.

Der Generalissimus wird über die Deputirten gehalten.

Der Generalissimus Selbst auch sahe der Deputirten obgedachte Entschliessung mit ungleichen Augen an, welcher vermeinte, man wollte Ihn hintergehen, und gab daher seinen darüber geschöpften Unmuth in gar harten Terminis gegen den Chur-Brandenburgischen Gesandten Privatim zu erkennen.

Der Stände Meinung was dagegen dem Generalissimo zu representiren sep.

Es deliberirten also einige der Deputirten unter sich, und mit dem Chur-Edlnischen Gesandten, Grafen von Fürstenberg, mit welchem der Generalissimus ebenfalls gesprochen hatte, in Abwesenheit des Chur-Maynsischen Gesandten, der zu seinem Herrn nach Würzburg beruffen worden war, und vermeinten Selbige, wenn man ja dem Generalissimo mit Admision der Rubric willfahren sollte, daß man sich dabey zu expliciren,

und platt heraus zu sagen hätte, die jetzt übergebende *Specification* sey zwar das *Relatum* der *Clausula Remissoria*, aber nur quoad *Nomina Restituendorum & Causas*, hingegen quoad *Conclusa & Decisiones* müsten die Stände bey demjenigen Aufsatz verbleiben, welcher am 12. Dec. des abgewichenen Jahrs sowohl den Kayserlichen als Schweden ausgehändig worden sey, und welcher nach der Stände Davorhalten in der *Clausula Remissoria*, als verglichen, aufgerichtet, geschlossen und allersits besiegelt und unterschrieben, angezogen werde: dieses sey auch des Herrn Generalissimi sowohl, als seiner Subdelegirten vielfältigen Erklärung, nicht minder dem Præliminar-Recess gemäß, daß nemlich Ihro Durchlaucht um der Deputirten